



5 Hinweise für den anlässlich angekauften Sachverständigen/Prüfer bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse

- 5.1 Allgemeine  
Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile muß auch bei vollem Lenkeranschlag gewährleistet sein. Hierbei sind auch die Vorschriften der StVZO, insbesondere §§ 30, 32(3), 38 und 38a StVZO zu erfüllen.
- 5.2 Hydraulische Bremsanlage  
Bei hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage liegen; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Bremsen- bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß in der gewählten Arbeitslage von Hauptzylinder und Vorratsbehälter ausreichende Volumenerfüllung und Entlüftungsfähigkeit des Bremsensystems gewährleistet sind.  
Eine funktionsgerechte Anbauverhältnisse ist u.a. gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß die Ausgleichbohrungen sicher überdeckt werden, d.h. daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremsensystem gelangen kann.
- Dies ist sowohl bei Leergewicht als auch bei Belastung mit einer Person und je nach Sitzplatzzahl auch mit 2 Personen zu überprüfen.  
Ferner ist der vollständige Verschleiß der Bremsbeläge in die Beurteilung mit einzubeziehen.
- 5.3 Lenkeranschlagwinkel und Freiraum  
Als ausreichend gilt ein Lenkeranschlag von 30° nach jeder Seite.  
Der Freiraum zwischen Lenkerenden und Lenkergriffköpfchen sowie Betätigungsmechanismen am Lenker gegenüber Teilen des Fahrzeuges und/oder seiner Verkleidung muß bei Lenkeranschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeranschlagwinkeln genügt ein Freiraum von 20 mm. Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeranschlag unter Berücksichtigung von Satz 1 so begrenzt werden, daß der in Satz 3 geforderte Freiraum erreicht wird.



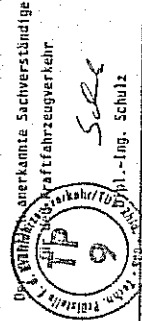
- 5.4 Sicherung gegen unbefugte Benutzung  
Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs (§ 38a StVZO) muß wirksam einbauen.
- 5.5 Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten  
Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.
- 5.6 Lenkerbreite  
Die wirksame Lenkerbreite darf nicht größer/kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung des jeweiligen Fahrzeugtyps vorgesehen hat.  
Soll ein Sonderlenker mit größerer/geringerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist die Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen.  
Falls ein Fahrzeughersteller eine ablehnende Stellungnahme abgibt, die nicht technisch begründet ist, ist durch Führersuchen zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges nach § 38 StVZO gewährleistet ist.
- 5.7 Anbauverhältnisse  
Der Sonderlenker muß aufgrund seiner Formgebung Fahrzeugbezogen insbesondere hinsichtlich seiner Anbauverhältnisse (Stellung zum Fahrzeugführer) geprüft werden.  
Hierbei ist zu beachten, daß durch die Stellung des Lenkers (Schräg- neigung nach vorn/hinten) weder der Fahrer noch andere Verkehrsteilnehmer beim Betrieb des Fahrzeuges gefährdet werden.  
Ferner ist die Anbauverhältnisse des Sonderlenkers am Fahrzeug im Hinblick auf ein ermüdungsfreies Fahren zu begutachten.
- 5.8 Verlegung von Leitungen und Leitungen  
Sitzleuge, elektrische und ggf. hydraulische Leitungen müssen so bemessen und ggf. befestigt sein, daß ein Einklemmen, Verhakeln oder Beschädigen bei Lenk- und Federungsbewegungen ausgeschlossen ist.



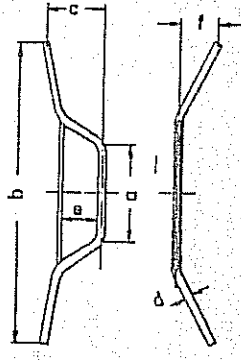
- 5.9 Weitere Unterlagen  
Bei der Begutachtung der Anbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
- Bescheinigung des Sonderlenker-Herstellers (s. Punkt 0)  
- Anbauverhältnisse  
- ggf. Bescheinigung über Neigung des Bremsflüssigkeitsbehälters (s. Punkt 5.2)  
- ggf. Einverständniserklärung des Fahrzeugherstellers über abweichende Lenkerbreite (s. Punkt 5.6)
- 6 Anbauverhältnisse  
Ziffer 33: SONDERLENKER "TOMASELLI ..."  
HOHE GRIFFE UEBER FAHRBAHN ...PM,  
KRAD UNBELASTET\*\*

- 7 Schlußbestätigung  
Der vorstehend beschriebene Sonderlenker Typ Cross-Lenker wurde von uns festigkeitsmäßig nach Abschnitt 4.1 der Richtlinien für die "Prüfung von Sonderlenkern für Krafträder, Kleinkraftwagen und Fahrräder mit Hilfsmotor" (VdBI, Heft 17/1970, S.266) geprüft.  
Der Sonderlenker Typ Cross-Lenker entspricht den Festigkeitsanforderungen dieser Richtlinien.
- Der Bericht umfaßt die Seiten 1 bis 7 und darf nur im vollen Wortlaut einschließlich Anlagen vervielfältigt und weitergegeben werden.

- 8 Anbauverhältnisse  
Schematische Darstellung des Sonderlenkers mit Tabelle der Ausführenden
- Köln, den 29. Januar 1986



Schematische Darstellung des Sonderlenkers Typ Cross-Lenker



Kennzeichnung	a (mm)	b (mm)	c (mm)	d (mm)	e (mm)	f (mm)	Bemerkung / Farbe
Tomastell 259	195	835	175	22	85	110	schwarz
Tomastell 169	164	835	170	22	51	75	gold
Tomastell 232	180	860	102	22	41	70	weiß
Tomastell 233	180	860	102	22	41	70	schwarz
Tomastell 234	180	860	102	22	41	70	rot
Tomastell 235	180	860	102	22	41	70	gelb